

Verwarngeldkatalog der Gemeinde Hörselberg-Hainich

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im

- Melderecht sowie
- Pass- und Ausweisrecht

nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Thüringer Meldegesetz, Passgesetz und dem Thüringer Personalausweisgesetz.

1.

Im Thüringer Meldegesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525) ist im § 13 geregelt :

Abs. 1 : Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

Abs. 2 : Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden.

1.1. Nichterfüllung der Meldepflicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht

Bei einer Frist zwischen dem Datum des Einzugs bzw. Auszugs und dem Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde nach § 13 Abs.1 und 2 Thüringer Meldegesetz (1 Woche) ist ein Betrag :

ab dem 2. Monat	5,00 €
ab dem 3. Monat	10,00 €
ab dem 4. Monat	15,00 €
ab dem 5. Monat	17,00 €
ab dem 6. Monat	20,00 €
ab dem 7. Monat	23,00 €
ab dem 9. Monat	27,00 €
ab dem 12. Monat	30,00 €
ab dem 13. Monat und darüber zu entrichten.	35,00 €

1.2. Verstoß gegen die Meldepflicht durch den Wohnungsinhaber

Nach § 13 (3) Satz 1 Thüringer Meldegesetz ist bei Zuzug bzw. Wegzug von Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die Ahndung nach Punkt 1 gegenüber dem Wohnungsinhaber vorzunehmen.

1.3. Verstoß gegen die Meldepflicht durch den Betreuer

Nach § 13 (3) Satz 2 Thüringer Meldegesetz ist bei Zuzug bzw. Wegzug von betreuten Personen die Ahndung nach Punkt 1 gegenüber dem Betreuer, der den Aufenthalt der betreuten Person bestimmen kann, vorzunehmen.

2.

Im Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S.467), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl S.539) ist die Ausweispflicht geregelt:

2.1. Zuwiderhandlungen

Der § 1 des Thüringer Personalausweisgesetzes regelt die Ausweispflicht.

Eine Ordnungswidrigkeit besteht in der Unterlassung der Pflicht, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen.

Auch der Nichtbesitz eines **gültigen** Personalausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird wie folgt geahndet.

<u>bei Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises trotz bestehender Ausweispflicht</u>	<u>Verwarnungsgeld</u>
--	------------------------

Besitzpflicht besteht seit 3 – 6 Monaten	15,00 €
--	---------

Besitzpflicht besteht seit 7 – 12 Monaten	20,00 €
---	---------

Besitzpflicht besteht über 12 Monate	35,00 €
--------------------------------------	---------

Der Verwarngeldkatalog tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Behringen, den 04.05.2011



Bernhard Bischof
Bürgermeister